

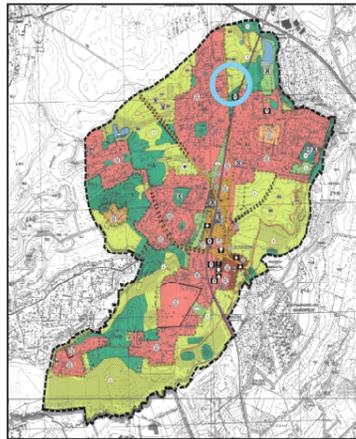
**Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow**



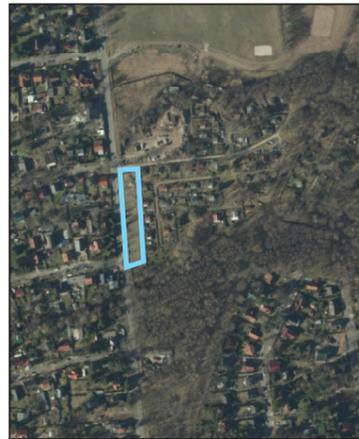
**FNP-Änderung im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow**

Einleitungsbeschluss: 02.07.2018  
 Bekanntmachung im Amtsblatt: 08.08.2018  
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung: 21.10.2019 - 24.11.2019  
 Frühzeitige Behördenbeteiligung: 16.10.2019 - 24.11.2019

Formale Öffentlichkeitsbeteiligung:  
 Formale Behördenbeteiligung:  
 Feststellungsbeschluss:  
 Genehmigung höhere Verwaltungsbehörde:  
 Bekanntmachung im Amtsblatt:



Lage im Gemeindegebiet

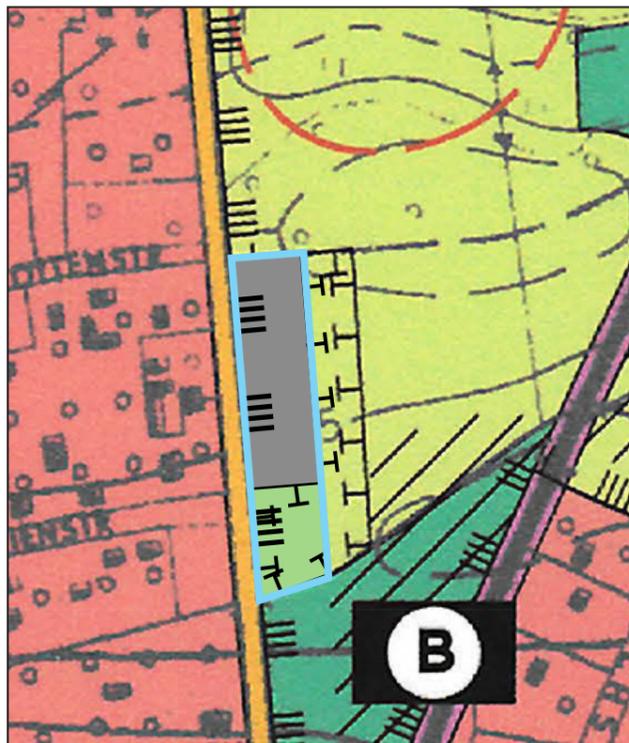


Luftbild (Quelle: Esri und dessen Lizenzgeber)



FNP Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow

Änderungsbereich



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, OT Schildow gleichzeitig die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen.

Der Geltungsbereich ist als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Überlagert wird der Bereich zudem von einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche). Nachrichtlich dargestellt sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Westbarnim“. Vorgesehen ist die Darstellung als Gewerbegebiet sowie als Grünfläche. Die SPE-Fläche bleibt für die als Grünfläche dargestellte Fläche weiterhin bestehen.

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Hauptverkehrsstraße
- Trasse für schienengebundenen Verkehr
- B Bahnhof
- Grünflächen
- Landwirtschaftsflächen
- Waldflächen
- Flächen zum Schutz; zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- L Landschaftsschutzgebiet (nach § 22 BbgNatSchG)

Beabsichtigte FNP-Änderung   Grenze der Änderungsfläche

Kurzerläuterungen/Legende

Stand: 28.09.2020

Entwurf - noch nicht rechtsverbindlich

Bearbeitung: **JAHN, MACK & PARTNER**  
 architektur und stadtplanung mbB

**Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow**



**Verfahren**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am ..... die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ beschlossen.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am ..... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, bestehend aus dem Änderungsblatt und der Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom ..... gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

3. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, bestehend aus dem Änderungsblatt und der Begründung mit Umweltbericht, haben in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

4. Die Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, in der Fassung vom ..... wurde am ..... von der Gemeindevertretung festgestellt. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom ..... wurde gebilligt.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

5. Die Genehmigung Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

6. Die Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, der Gemeinde Mühlenbecker Land wird hiermit ausgefertigt.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

7. Die Erteilung der Genehmigung Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. .... vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Mühlenbecker Land, den .....  
 (Bürgermeister)

**Rechtsgrundlagen**

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgte nach den Vorschriften von:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)